

Falllösung
Übungsfall gemäss Art. 15
Studienreglement vom 21. Juni
2007

„Denn sie wissen nicht, was sie tun“?

Der Bruder

B (26-jährig), Anhänger des Fussballclubs X, hatte nach dem Spiel eben das Stadion verlassen, als er den 25-jährigen G, Anhänger der gegnerischen Mannschaft, erblickte. G ist B bestens bekannt: Dieser hatte vor einem Jahr den jüngeren Bruder von B nach einem Spiel mit einem Schlagstock traktiert (gebrochene Nase, Schwellung am Hinterkopf). B hat ihm die Tat nie verziehen und geschworen, seinen Bruder zu rächen und seine Ehre wieder herzustellen, wenn sich die Gelegenheit dazu böte. Die Stunde der Wahrheit schien ihm in diesem Moment gekommen. Mit den Worten „Gleiches soll mit Gleichem vergolten werden“ setzte er seinen Schlagring, der mit Nieten versehen war, auf und ging auf G zu. Obwohl sich G duckte, schlug B ihm mit der rechten Faust dreimal kräftig ins Gesicht. Dann machte er sich aus dem Staub. Als er sich nochmals umdrehte, sah er, wie sich Freunde von G um diesen kümmerten. G erlitt zahlreiche Prellungen, Prellmarken, Hämatome und eine Rissquetschwunde am Kopf sowie eine Verletzung der Oberlippe, welche genäht werden musste. Das später eingeholte ärztliche Gutachten ergab, dass jeder einzelne Schlag hätte tödlich sein können, da wegen des Schlagrings die Gefahr eines Schädelbruchs mit Hirnverletzungen bestanden hatte.

Der Fan

F (31-jährig), ebenfalls Fan des Fussballclubs X, stand frustriert über den Sieg der gegnerischen Mannschaft etwas abseits des Stadions und wartete auf seine Kumpels. Auf einmal hörte er ein Gejohle hinter sich, drehte sich um und sah den L, der in Siegeslaune hinter ihm stand und ihm „Verlierer“ zurief. Wutentbrannt versetzte der F dem L einen einzigen unkontrollierten Faustschlag gegen die Brust. Der Schlag war so stark, dass L stürzte und mit dem Hinterkopf auf den Asphaltboden aufschlug. Als L bewusstlos am Boden liegen blieb, alarmierte F, schockiert über die Heftigkeit des Schlages, die Ambulanz. L lag zwei Wochen im Koma, wurde infolge des Sturzes linksseitig gelähmt, konnte wochenlang weder schlucken noch reden oder sich fortbewegen und muss zeitlebens in einem Pflegeheim betreut werden.

Der Werfer

W (27-jährig), in Festlaune aufgrund des Sieges seiner Mannschaft, stieg nach dem Match in Zürich HB in den Zug Richtung Olten, Abfahrt 22:02, Gleis 17. Als der Zug langsam aus dem Bahnhof rollte, schleuderte er zwei leere Bierflaschen in schnellen Abständen kurzerhand aus dem Fenster, ohne vorher einen Blick auf das belebte Perron zu werfen. Die erste Bierflasche zerschellte auf dem Perron, die zweite traf die ältere Dame D, die sich soeben von der Bank erhoben hatte, weil die Lautsprecherdurchsage gerade die Einfahrt des Zugs auf Gleis 16 ankündete. D verlor in der Folge das Gleichgewicht und fiel auf die Schienen vor den einfahrenden Zug. Sie wurde von diesem erfasst und verstarb.

Fragestellungen

1. Beurteilen Sie die Strafbarkeit von B, F und W nach Strafgesetzbuch. Argumentieren Sie ausschliesslich problemorientiert.
2. Vergleichen Sie die Sanktionsdrohungen des geltenden StGB mit denen des Vorentwurfs des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Strafrahmen im Strafgesetzbuch, im Militärstrafgesetz und im Nebenstrafrecht vom 8. September 2010 (aufgeschaltet auf der Institutshomepage, Startseite, Neuigkeiten). Beschränken Sie sich dabei auf die Tatbestände, die sie in den drei Sachverhalten unter (1.) thematisiert haben. Beantworten Sie dazu die folgenden drei Fragen:
 - a. Welche Neuerungen zum geltenden Recht schlägt der Bundesrat im Vorentwurf vor?
 - b. Nennen Sie verschiedene Ziele, die mit den im Vorentwurf angeregten Änderungen des StGB verfolgt werden könnten. Analysieren Sie anschliessend, welche Straftheorien diesen Zielen zu Grunde liegen und diskutieren Sie die Vor- und Nachteile dieser Positionen.
 - c. Beurteilen Sie die kriminalpolitische Angemessenheit der vorgeschlagenen Neuerungen, insbesondere im Hinblick auf empirische Befunde der Sanktionswirkungsforschung.

Als Literatureinstieg eignet sich Kunz, Kriminologie. Eine Einführung, 5. Auflage 2008, S. 254 - 272. (aufgeschaltet auf der Institutshomepage, Startseite, Neuigkeiten).

In der Bewertung kommt den Fragen 1. und 2. dasselbe Gewicht zu.

Formelle Hinweise

1. Der **Umfang** des Textteils soll **maximal 15 Seiten** (exklusiv Deckblatt, Inhaltsverzeichnis und Literaturverzeichnis) betragen. Ausführungen, die darüber hinausgehen, werden nicht bewertet.
2. Folgende **Formatierungen** sind einzuhalten:
 - Rand: links 2,5 cm, rechts 4 cm, oben und unten 2,5 cm
 - Zeilenabstand 1,5-fach; Zeichenabstand 100% (= normal), ohne besondere Skalierung etc.
 - Schriftgrösse im Haupttext exakt 12 Punkte, in den Fussnoten exakt 10 Punkte
 - Schriftart: Arial oder Helvetica

Abgabe und Rückgabe

1. **Die Falllösung ist am Dienstag, 2. November 2010 in der Übungsstunde** abzugeben oder **per Briefpost** einzusenden an: Institut für Strafrecht und Kriminologie, Schanzeneckstrasse 1, Postfach 8573, 3001 Bern (entscheidend für die rechtzeitige Abgabe ist der Poststempel vom 2. November 2010). Eine Abgabe am **Institut** für Strafrecht ist **bis 18 Uhr** möglich. Eine entsprechende Kiste wird bereitstehen. - **Zusätzlich** (unabhängig von der Abgabe in der Übungsstunde, am Institut oder per Briefpost) ist bis zum selben Termin eine **elektronische Version** der Arbeit (in einer einzigen Datei, im Word- oder rtf-Format) an anna.coninx@krim.unibe.ch zu schicken.
2. Die Besprechung und Rückgabe der Arbeiten findet am **21. Dezember 2010** statt.